

# ENTWALDUNGS - VO(EU) 1115/2023

Was heißt sie konkret für eine Landwirtin / einen Landwirt aus Österreich im Bereich Soja?

## Rechtliche Grundvoraussetzungen (inhaltlich) Artikel 3:

Der Rohstoff

Soja

sowie die relevanten Erzeugnisse

Sojabohnen

Sojabohnenschrot

Sojamehl

Sojaöl und

Ölkuchen aus Sojabohnen hergestellt  
(gemahlen, pelletiert, wie auch immer)

dürfen ab 30.6.25 nur mehr dann

- *in Verkehr gebracht* (das ist die erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt) *werden*

### wenn sie

- *entwaldungsfrei hergestellt wurden* (nicht auf Flächen gewachsen sind, die nach dem 31.12.2020 gerodet wurden)
- *gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des jeweiligen Erzeugerlandes erzeugt wurden* in Bezug auf
  - Landnutzungsrechte
  - Umweltschutz
  - Rechte Dritter
  - Arbeitnehmerrechte
  - Völkerrechtlich geschützte Menschenrechte
  - Rechte indigener Völker
  - Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften
- *und für die eine Sorgfaltserklärung vorliegt und diese in die Datenbank in Brüssel eingegeben wurde.*

Wenn diese inhaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind Sojabohnen und die Produkte nicht verkehrsfähig und dürfen nicht verkauft, ja nicht einmal verschenkt werden z.B. an den Nachbarn.

## Wie kann der Sojalandwirt/die Sojalandwirtin diese Voraussetzungen formal erfüllen?

**Bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen** (die Ernte abliefern - z.B. beim Lagerhaus, beim Landesprodukthändler, direkt bei der Ölmühle, beim Toaster, beim Tofu-Hersteller, bei der Sojamühle, an den Nachbarn, an den Saatgutbetrieb etc.) müssen sie aktiv

- den zuständigen Behörden über das elektronische Portal der EU / in die EU-Datenbank in Brüssel
- online eine Sorgfaltserklärung je Betriebsnummer über die Konformität der Ware **übermitteln**, mit der sie die volle Verantwortung über den Inhalt übernehmen
- diese Erklärungen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Das EU-System/das EU-Portal vergibt zu den übermittelten Sorgfaltserklärungen „**Referenznummern**“. Diese Referenznummern müssen von den Landwirten / den Landwirtinnen bei deren Kunden abgegeben werden, sonst können diese die Ware nicht übernehmen.

## Inhalt und Aufbau der Sorgfaltserklärung

1. **Name und Anschrift des Marktteilnehmers** sowie die EORI-Nummer (festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte gem. EU-VO 952/2013, Art. 9)
2. **Handelsbezeichnung**, HS-Code (**Zolltarifnummer**) und **Mengenangabe** der Waren in Kilogramm (Vorernteschätzung)
3. Erzeugerland, Landesteil und **Geolokalisierung** aller Grundstücke (*Breiten- und Längengrad mit mind. 6 Dezimalstellen, bei Grundstücken mit mehr als 4 Hektar sind für die Beschreibung des Umrisses Polygone zu verwenden*), auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden.
4. Referenznummer des/der möglichen Vorlieferanten bei **relevanten Erzeugnissen (wenn man z.B. vom Nachbarn Ware zukaft und /oder mitablieft)**.
5. **Erklärung über vollkommenen Verantwortungsübernahme** zu den Angaben in der Sorgfaltserklärung.
6. Name und Funktion, Datum, Unterschrift

## Informationsanforderungen (Art. 9)

Jede Landwirtin und jeder Landwirt muss rechtzeitig vor dem Inverkehrbringen der Ware Informationen, Unterlagen und Daten sammeln, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Sojabohnen oder Erzeugnisse der VO entsprechen.

Zu diesem Zweck sammelt und organisiert jeder Landwirt/jede Landwirtin die folgenden, durch Nachweise belegten Informationen,

bewahrt sie ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt für einen Zeitraum von fünf Jahren auf

und stellt sie den Behörden auf Verlangen/bei Kontrollen zur Verfügung:

- a) Beschreibung inkl. Handelsnamen und Art der Erzeugnisse
- b) Menge in kg
- c) Erzeugerland und Landesteil(e)
- d) Geolokalisierung: alle Rohstoffe, jedes Grundstück
- e) Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung
- f) Namen, Anschrift und Emailadresse aller Landwirte/Unternehmen oder Personen, von denen sie beliefert wurden
- g) Namen, Anschrift und Emailadresse aller Unternehmen, Marktteilnehmern oder Händlern, die beliefert wurden
- h) Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen über Entwaldungsfreiheit der Erzeugnisse
- i) Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen über Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes
- j) inkl. Vereinbarungen, die das Recht begründen, das Gebiet für die Erzeugung zu nutzen /Grundbuchsauszug, Pachtverträge etc.

## **Risikobewertung (Art. 10)**

## **Risikominimierung (Art. 11)**

Art. 10 und Art. 11 gelten nicht für Regionen, die von der EU-Kommission nach Art. 29 mit „geringem Risiko“ eingestuft werden. Man darf erwarten, dass Österreich in diese Kategorie fällt. Die Einstufung durch die EU-Kommission ist noch nicht erfolgt, das muss heuer noch geschehen, wird spätestens für November erwartet (Benchmarking).

## **Vereinfachte Sorgfaltspflicht (Art. 13)**

Diese gilt in Ländern und Landesteilen mit „geringem Risiko“ vor Entwaldung, Österreich wird in dieser Kategorie erwartet.

Landwirtinnen und Landwirte müssen in diesen Fällen der zuständigen Behörde (das wird in Österreich die Bezirkshauptmannschaft sein) auf Verlangen einschlägige Unterlagen zugänglich machen, die aufzeigen, dass in dieser Region ein vernachlässigbares Risiko für die Umgehung dieser Verordnung besteht.

**Wie man diese Unterlagen aussehen müssen, ist derzeit noch nicht definiert. Die Kriterien für die Risikobewertung nach Artikel 10 (siehe oben) sind ein wahrscheinlicher Anhaltspunkt:**

- a) Zuordnung des Risikos zum Erzeugerland / Landesteil
- b) Präsenz von Wäldern im Erzeugerland / Landesteil
- c) Verbreitung von Entwaldung und Waldschäden im Erzeugerland / Landesteil
- d) Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland / Landesteil. Vorhandensein von Ansprüchen, Kooperationen, etc.
- e) Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Informationen zu Art. 9
- f) Bedenken hinsichtlich Korruption, Fälschungen von Dokumenten und Daten, völkerrechtliche Vergehen, bewaffnete Konflikte, Sanktionen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
- g) Komplexität der Lieferkette und Schwierigkeiten der Zuordnung der Erzeugnisse zu den Grundstücken, wo sie erzeugt wurden
- h) Risiko der Umgehung der VO bzw. der Vermischung
- i) Schlussfolgerungen der Sachverständigenkommission der VO
- j) Begründete Bedenken und Informationen über frühere Verstöße
- k) Alle Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr von Nichtkonformität besteht
- l) Ergänzende Informationen aus Zertifizierungssystemen gem. RL EU 2018/2021

## **Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnung (Art.12)**

- 1) Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht führen **alle** Marktteilnehmer, also **auch Landwirtinnen und Landwirte** einen Rahmen von Verfahren und Maßnahmen ein und halten ihn auf dem neuesten Stand.
- 2) **Alle** Marktteilnehmer **überprüfen diese Regelungen mindestens jährlich und bewahren alle Aufzeichnung 5 Jahre auf.**
- 3) Diese Unterlagen stellen sie auf Verlangen den zuständigen Behörden (wird die Bezirkshauptmannschaft sein) zur Verfügung.

## **Ausnahmen für Landwirtinnen und Landwirte = KMUs im Sinne der Verordnung:**

- 1) Anwendung der Verordnung erst mit 30.6.2025 statt mit 31.12.2024
- 2) Landwirte sind von der öffentlichen Berichtspflicht nach Art. 12 befreit, d.h. sie müssen nicht einmal pro Jahr im Internet veröffentlichen, welche Schritte sie unternehmen, um der Sorgfaltspflicht nach Art. 8 zu entsprechen.